

Für die Verhandlungen und Prozesse grössten Stils, welche im Jahrzehnt des Thronstreits in Angelegenheiten der deutschen Kirche an der Kurie Innocenz III. geführt wurden, sind die Papsturkunden ausschliesslich Quelle¹. Die Ueberlegenheit der Geisteskultur, die hier ihre Triumphe feierte, bekundet sich darin unmittelbar in Willensäusserungen und Wirkungen. Aber über den Verlauf dieser Prozesse so wenig wie über den der cause célèbre, des deutschen Thronstreits selbst, soweit er vor diesem Forum geführt wurde, liegen von deutscher Seite irgendwelche Berichte vor. Ueber das Werden des kurialen Verwaltungsapparats in dieser ersten Zeit seiner gewaltig erweiterten Wirksamkeit empfangen wir von dorthier keinerlei Aufschluss. Hier treten zwei englische Schriftsteller ergänzend neben Papsturkunden einerseits und Kanzleiordnungen, welche grossenteils das Bild schon gewordener Verhältnisse einer jüngern Zeit bieten, andererseits als Quellen zur Kenntnis des Rechtslebens, des Geschäftsganges, der Behördenorganisation der römischen Kurie: Giraldus Cambrensis, *De iure et statu Menevensis ecclesiae*, und der Mönch Thomas im *Chronicon abbatiae de Evesham*². Beide Berichte wurden wegen ihrer Bedeutung für die Reichsgeschichte im weitem Sinn seinerzeit auszugsweise in die *Monumenta Germaniae* bei den Zusammenstellungen aus ausländischen Geschichtsquellen aufgenommen³, und es darf wohl behauptet werden, dass wesentlich die Aufnahme

1) Cf. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche. 2) Den Hinweis darauf, sowie freundlichen Rat bei Ausführung vorliegender Arbeit danke ich meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Tangl. Auf Giralds Bedeutung in dieser Beziehung hatte bereits hingewiesen Denifle, Die päpstlichen Register des 13. Jh., Archiv f. Lit. und Kirchengesch. d. M. A. II, 56 ff.; unter Bezug hierauf Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, Einleitung S. XVI. [Ich kann nicht umhin, hier auf den älteren interessanten, aber wenig beachteten Bericht über des Abtes Hariulf von Oudenburg Prozess an der Kurie hinzuweisen, der im *Chronicon monasterii Aldenburgensis maius*. Ed. Van de Putte, Gandavi 1848, p. 51—64 steht. O. H. - E.] 3) SS. XXVII, 395—421 *E Giraldi Cambrensis operibus*. Ed. R. Pauli, p. 422—25 *Ex chronico Eveshamensi*. Ed. F. Liebermann.